

Schutz- und Hygienekonzept

Spielbetrieb Handball

Hachinga-Halle



Allgemeines

1. Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen sind einzuhalten. Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID-19 schließen lassen, gestattet.
2. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb in den Sportstätten sowie vom Zutritt zu den Sportstätten ausgeschlossen.
3. **Überschreitet im Landkreis München die 7-Tage-Inzidenz den Wert 35, ist der Zutritt zur Sportanlage nur von Spielbeteiligten und Zuschauern gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).**
4. Für jedes Spiel wird im Vorfeld ein Hygienebeauftragter bestimmt, der entsprechend über das Hygienekonzept informiert ist und für die Einhaltung der Vorgaben sorgt.
5. Der Hygienebeauftragte des Vereins besitzt für diesen Bereich das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen das vor Ort gültige Hygienekonzept ein „Hausverbot“ auch gegenüber am Spiel Beteiligten aussprechen.

Mannschaften und Schiedsrichter*innen

6. Der Zugang der Mannschaften und Schiedsrichter erfolgt ausschließlich über den Eingang für Aktive (siehe Anlage „Lageplan Hachinga-Halle“). Ansammlungen im Eingangsbereich sind zu vermeiden.
7. Sehen infektionsschutzrechtliche Regelungen (siehe Punkt 3) einen Testnachweis (§ 3 der 14. BayIfSMV) vor, so ist dieser vor dem Betreten der Sportanlage zu erbringen.
8. In geschlossenen Räumlichkeiten der Sportanlage, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen ist grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske (§ 2 der 14. BayIfSMV) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung sowie beim Duschen.

9. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist zudem auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist auf die zur Verfügung stehenden Duschen zu begrenzen. Auch hier ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
10. Die Halle ist nach Beendigung des Spiels zügig zu verlassen, damit Vorbereitungen für das nachfolgende Spiel erfolgen können.
11. Desinfektionsmittel für die Reinigung der Kontaktflächen (Türgriffe, Bänke, Kampfgericht) steht im ausreichenden Maß zur Verfügung.

Zuschauer

12. Die Zuschauer gelangen nur über den Haupteingang auf die Tribüne (siehe Anlage „Lageplan Hachinga-Halle“). Ein Kontakt von Spielern und Zuschauern ist zu vermeiden.
13. Sehen infektionsschutzrechtliche Regelungen (siehe Punkt 3) einen Testnachweis (§ 3 der 14. BayIfSMV) vor, so ist dieser beim Zugang unaufgefordert vorzuzeigen.
14. Generell ist zu jeder Zeit auf der Tribüne und allen Verkehrswegen auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten.
15. Für alle Besucher gilt in geschlossenen Räumen und in der Halle die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Falls der Mindestabstand von 1,5 m auf der Tribüne eingehalten werden kann, darf der Mund-Nase-Schutz nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Ist der Mindestabstand auf der Tribüne nicht einzuhalten, so ist während der gesamten Veranstaltung eine medizinische Maske zu tragen.
16. Der Ordnungsdienst ist für die Einhaltung und Durchsetzung des Hygienekonzepts auf der Tribüne verantwortlich.
17. Sollten durch gemeindliche Vorgaben ein Spielbetrieb ohne Zuschauer stattfinden, so dürfen Fahrer von Gästeteams und Begleitpersonen von Minderjährigen in der Halle anwesend sein (separater Sitzbereich). Es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und die Aufenthaltszeit ist auf ein Minimum zu beschränken. Pro Kind darf max. 1 Begleitperson anwesend sein.
18. Die Nutzung der sanitären Anlagen ist unter Einhaltung der allgemeine Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Hallenverkauf

19. Der Hallenverkauf befindet sich im Foyer. Es herrscht Einbahnregelung vor der Verkaufsfläche. Auf den Mindestabstand ist zu achten.
20. Der Aufenthalt im Foyer ist nicht gestattet. Der Verzehr findet nur am Platz statt.

Lageplan Hachinga-Halle





SV-DJK Taufkirchen e.V.

Hygienekonzept für den Wettkampfsport in der Dreifachturnhalle Realschule Taufkirchen

**- nach Absprache mit der Gemeinde Taufkirchen und den Vorgaben der
Landesregierung Bayern –**

Version 7.0

Stand: 08.09.2021

Verteiler:

Gemeinde Taufkirchen
Hausmeister Sportpark Taufkirchen
Präsidium
Abteilungsleiter
Geschäftsstelle
Übungsleiter

Präambel (Hinweis auf § 1, § 2 und § 10 der 14.BaylfSMV)

Es dürfen wieder Wettkampfsportspiele mit Zuschauern stattfinden. Die Zulassung von Zuschauern ist allerdings vom lokalen Infektionsgeschehen in Taufkirchen abhängig und kann in Rücksprache mit der Gemeinde bzw. dem Zweckverband jederzeit ausgesetzt werden.

Nachfolgende Regelungen gelten für Sichtungungen, Trainingsspiele und Punktspiele

Im Folgenden bekommt ihr einige grundlegende Hinweise für den Indoor-Sport nach dem [Rahmenhygienekonzept](#) Sport des Innen- und Gesundheitsministerium.

ANLAGE:

[14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Hygienekonzept Spielbetrieb Praxis (BHV – Bayerischer Handballverband)



Inhalt

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen.....	3
2. Maskenpflicht.....	3
3. Geimpft, Genesen, Getestet	3
4. Testungen.....	3
5. Kontaktdatennachverfolgung	3
6. Dokumentenverlauf.....	4



1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2. Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

3. Geimpft, Genesen, Getestet

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 dürfen geschlossene Räume zu Sportstätten und zur praktischen Sportausübung nur mit der 3G-Regelung besucht werden.

Die Abteilung ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder

4. Testungen

Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

5. Kontaktdatennachverfolgung

Die Kontaktdatennachverfolgung entfällt.



6. Dokumentenverlauf

- **V1 – 28.09.2020**
- **V2 – 01.10.2020** (nach Rücksprache mit Herr Eichinger, Herr Pötzl, Herr Heigl, Frau Suckfüll und Herr Gallus)
- **V3 – 07.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Pötzl, Herr Heigl, Frau Suckfüll und Herr Gallus)
- **V4 – 09.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Retzer und Rücksprache Herr Pötzl/ Herr Gallus)
- **V5 – 15.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Retzer)
- **V6 – 15.07.2021** (nach Ergänzungen von Herr Retzer, Herr Gallus und Frau Suckfüll)
- **V7 – 08.09.2021** (nach Überarbeitungen von Herr Gallus und Frau Suckfüll)